

den, ebensowenig die Herkunft aus adeliger oder unadeliger Familie¹. Man erinnert sich der ganz ähnlichen Vorschriften der *Institutio canonicorum*, deren Uebersetzung ins Weibliche, wenn der Ausdruck gestattet ist, die Regel für die Kanonissen genannt werden kann. Um so eher ja ist eine solche Bezeichnung am Platze, als neben der Kanonikerregel und vielleicht der *Regula Benedicti*² allem Anscheine nach keine anderen für Frauenklöster aufgestellten Vorschriften benutzt wurden. Man schrieb wohl die Werke des Caesarius von Arles aus, um mit ihrer Hülfe die Amtspflichten der Aebtissin zu charakterisieren³, — seine '*Regula ad virgines*' ist nicht verwerthet, im Gegentheil, sie ist durch einzelne Capitel der *Institutio sanctimonialium* in ihr Gegentheil verkehrt⁴. Die Ordnung für die Kanonissen hat noch mehr als ihr Vorbild den menschlichen Schwächen Rechnung getragen. — —

Wie aber hielt man es mit der Durchführung der Aachener Beschlüsse? Nur nach einer Richtung hin versuchen wir diese Frage zu beantworten. Nicht eine Geschichte oder Statistik der Kanoniker- und Kanonissenstifter soll gegeben werden⁵, obgleich durch sie vielleicht die Lücken in jenen beiden Regeln ausgefüllt würden, sondern allein der Institutionen selbst. Zahl und Alter ihrer Handschriften ermöglichen Schlüsse auf die Reception der neuen Ordnungen, ihre Erweiterungen verbinden sie mit der Entwicklung des kanonischen Lebens überhaupt. Während schon hier das Wenige zusammengetragen sein mag, das sich über die *Codices* der *Institutio sanctimonialium* und aus ihnen ermitteln liess, sollen die der *Institutio canonicorum* im nächsten Abschnitt behandelt werden.

Auffallend gering ist die Zahl der Handschriften der Nonnenregel⁶, von denen allerdings fünf noch dem 9. Jh. angehören⁷. Man darf hieraus auf eine nicht allzu grosse

1) *Inst. sanct.* c. 10. 2) Anklänge finden sich in den Vorschriften über das Vorlesen der Regel vor Aufnahme in das Stift (c. 8) und über die Heranziehung von Gästen (c. 13) im Vergleiche mit *Reg. Bened.* cc. 58, 56. Mit Sicherheit lässt sich keine Entscheidung fällen. 3) *Inst. sanct.* c. 7. 4) Vgl. cc. 9, 13, 21 mit Caesarius, *Regula ad virgines* cc. 4, 36 (Holsten, *Codex regularum* I ed. Brockie, 355, 359). 5) Vgl. aber Pückert, *Aniane* und *Gellone* 18 f. 305 ff. 6) Vgl. N. A. XXIV, 482 f., wo der Verweis auf die Hs. Rom, *Bibl. Vittorio Emanuele* 2096 Mss. Sessor. 52 saec. XI. durch den auf den *Codex Sessorianus* saec. IX., der seit Mansi (XIV, 227) verschollen ist, ersetzt werden muss. 7) Es sind die Hss. Cheltenham 6546, München 14431, Paris 1534, Würzburg Universitätsbibliothek mp. th. q. 25 und die in der vorigen Note